

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.12.2024

21. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheke in Gföhl festgesetzt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 05.12.2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG) verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheke in Gföhl festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG), wird für die öffentliche

- Apotheke „Zum heiligen Andreas“, 3542 Gföhl, Pollhammerstraße 3,

folgendes verordnet:

Verordnung

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Für die öffentliche Apotheke in Gföhl werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

- (2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentliche Apotheke in Gföhl eine verpflichtende Kernöffnungszeiten von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr festgesetzt.

- (3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke in Gföhl sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

Notfallbereitschaft

- (1) a) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheke in Gföhl ist von Montag bis Freitag (werktags) dann zu verrichten, wenn die Adler Apotheke in 3500 Krems entsprechend der aktuell gültigen Verordnung des Magistrates der Stadt Krems über die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Krems Notfallbereitschaft versieht.
- b) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheke in Gföhl ist an den Wochenenden (Samstag, Sonntag) und an Feiertagen in jener Zeit zu verrichten, in der die ortsansässigen Ärzte für Allgemeinmedizin Ärztebereitschaftsdienst versehen.
- (2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 08:00 Uhr.
- (3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die öffentliche Apotheke in Gföhl bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (4) Die öffentliche Apotheke in Gföhl darf an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (5) Während der von der öffentlichen Apotheke zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3**Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

- (1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die festgelegte Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4**In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft. Am Samstag, 4. Jänner 2025, versieht die Apotheke „Zum heiligen Andreas“ in Gföhl ab 08:00 Uhr Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 23. Dezember 2014, ZI. KRG3-S-0829/002, und vom 27. Oktober 2022, ZI. KRG3-0829/002, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S T Ö G E R

